

Stellungnahme

zu den Verhaltenspflichten des Aufsichtsrats
im Zusammenhang mit Kartellangelegenheiten,

erstattet für den Aufsichtsrat der Mercedes-Benz Group AG

Der Unterzeichner ist Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht und Unternehmensrecht der Ludwig-Maximilians-Universität München. Er hat seit 2017 jährlich im Auftrag des Aufsichtsrats der vormaligen Daimler AG und heutigen Mercedes-Benz Group AG gutachterliche Stellungnahmen zu den Verhaltenspflichten des Aufsichtsrats der Gesellschaft im Zusammenhang mit dem Verfahren der Europäischen Kommission AT.39824 – Trucks („Lkw-Kartell“) sowie weiteren mögliche Kartellverstöße betreffenden Angelegenheiten erstellt.

Die Ergebnisse dieser gutachterlichen Stellungnahmen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

1. a) Der Aufsichtsrat der Mercedes-Benz Group AG (im Folgenden auch „Gesellschaft“) hat unter Einschaltung anwaltlicher Berater und des Unterzeichners geprüft, ob der Gesellschaft im Zusammenhang mit dem Kartellverfahren der Europäischen Kommission AT.39824 – Trucks Schadensersatzansprüche gegen amtierende oder ausgeschiedene Mitglieder des Vorstands zustehen, und ist damit bislang seiner ihm insoweit obliegenden Überwachungsaufgabe vollumfänglich nachgekommen.
- b) Der Aufsichtsrat der Mercedes-Benz Group AG ist auch seiner Pflicht, auf Grundlage der durch die Aufklärung des Sachverhalts gewonnenen Erkenntnisse über die Geltendmachung etwaiger Schadensersatzansprüche der Gesellschaft gegen amtierende oder ausgeschiedene Mitglieder des Vorstands im Unternehmensinteresse zu entscheiden, vollumfänglich nachgekommen. Die Gesellschaft konzentriert sich derzeit auf im Zusammenhang mit dem Lkw-Kartell und weiteren mögliche Kartellverstöße betreffenden Angelegenheiten (s. unter 2.) stehende Verfahren. Zumal vor dem Hintergrund, dass im Rahmen einer etwaigen Anspruchsverfolgung relevante Rechtsfragen noch der Klärung durch die höchstichterliche Rechtsprechung harren, entspricht es pflichtgemäßem Ermessen, dass der Aufsichtsrat diesen Verfahren im Rahmen seiner Abwägung erhebliche Bedeutung beimisst. Der Aufsichtsrat hat allerdings das Risiko einer Verjährung etwaiger Organhaftungsansprüche nach wie vor im Blick und diesbezüglich geeignete Maßnahmen ergriffen.

c) Schließlich handelt der Aufsichtsrat auch pflichtgemäß, wenn er weitere Einzelheiten der Abwägungen, die seiner Entscheidung, gegenwärtig keine Schadensersatzansprüche geltend zu machen, zugrunde liegen, nicht mitteilt, soweit sie sich negativ auf das Unternehmensinteresse auswirken könnten.

2. Der Aufsichtsrat der Mercedes-Benz Group AG hat sich wiederum auch mit den kartellbehördlichen Ermittlungen im Zusammenhang mit Absprachen in Bezug auf die Entwicklung von Systemen zur Verringerung der Emissionen von Diesel-Pkw befasst. Auch insoweit hat der Aufsichtsrat das Risiko einer Verjährung etwaiger Organhaftungsansprüche im Blick und geeignete und gebotene Maßnahmen ergriffen.

3. Der Aufsichtsrat der Mercedes-Benz Group AG hat sich zudem mit weiteren mögliche Kartellverstöße betreffenden Angelegenheiten befasst, darunter die Kartellangelegenheit im Bereich Altfahrzeugentsorgung, ohne dass weitere Maßnahmen veranlasst waren. Damit ist der Aufsichtsrat auch insoweit bislang seinen aktienrechtlichen Pflichten vollumfänglich nachgekommen.

4. Der Aufsichtsrat der Mercedes-Benz Group AG lässt sich von den Grundsätzen leiten, die der II. Zivilsenat des BGH in seiner „ARAG/Garmenbeck“-Entscheidung vom 21. April 1997 (II ZR 175/95) hinsichtlich der Verhaltenspflichten des Aufsichtsrats im Zusammenhang mit der Prüfung des Bestehens und der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen der Gesellschaft gegen amtierende oder ausgeschiedene Mitglieder des Vorstands entwickelt hat.

5. Nach dem Ergebnis meiner gutachterlichen Stellungnahmen ist der Aufsichtsrat der Mercedes-Benz Group AG bislang seinen aktienrechtlichen Pflichten vollumfänglich nachgekommen.



5. März 2026

Prof. Dr. Mathias Habersack